

Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern,
liebe Lehrkräfte,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariates und der
technischen Bereiche,

das verlängerte Wochenende gibt uns die Gelegenheit, kurz innezuhalten, den Start des Abiturs zu reflektieren und in Ruhe auf die zukünftigen Maßnahmen zu schauen.

Dankbar können wir feststellen, dass das Abitur ruhig und solide begann. Die Hygienemaßnahmen waren korrekt vorbereitet worden und die Verhaltensregeln wurden verantwortungsbewusst eingehalten. Dafür danke ich nochmals ausdrücklich. Die bisherigen Erfolge in der Bekämpfung der Pandemie lassen nunmehr eine weitere Öffnung der Schule zu. Für die Gymnasien bleibt die Schulschließung für alle Klassen 5 bis 10 bestehen. Für die Jahrgangsstufe 11 werden ab dem 06. Mai 2020 die Schulen geöffnet. Dabei sind vielfältige Regeln zu beachten. Um die Hygienevorschriften einzuhalten, wird es Einschränkungen bei den Gruppengrößen, den Präsenzveranstaltungen und der Erfüllung der Lehrpläne geben. Bewertungen werden sensibel im Rahmen der Möglichkeiten erfolgen. Die besondere Beachtung und Schonung von Risikogruppen stellt eine weitere dringend notwendige aber zusätzlich einschränkende Rahmenbedingung dar. Neben den Unterrichtsangeboten für die Jahrgangsstufe 11 läuft parallel das Abitur mit einem erhöhten Raum- und Aufsichtsbedarf aufgrund der Hygienevorschriften. Gleichzeitig werden die digitalen Unterrichts- und Lernformen für die anderen Klassen fortgeführt. Das Internat wird jetzt auch für die Jahrgangsstufe 11 geöffnet. Die Ankunft unserer tschechischen Schülerinnen und Schüler erwarten wir zum Abend des 05.05.2020. Wir freuen uns, dass für diese Schülerinnen und Schüler nun die Zeit des Wartens vorüber ist und wünschen ihnen eine unkomplizierte Anreise. Die Bedingungen der Heimreise sind noch immer durch die Reisebestimmungen kompliziert. Das Bestreben der Schulleitung ist es nach wie vor, dass für unsere tschechischen Schülerinnen und Schüler durch die Regierung der

tschechischen Republik die Ein- und Ausreisebedingungen noch erleichtert werden. Hier vor Ort werden wir alles tun, um in dieser besonderen Zeit die Bedingungen so positiv wie möglich zu gestalten. In diesem Zusammenhang freut es mich mitzuteilen, dass durch die Stadtverwaltung Pirna die längst überfällige Reparatur der Heizungsanlage angegangen wurde.

Der Schulbetrieb ab dem 06.05.2020 wird spezifisch geplant werden. Daher ist es erforderlich, alle Aktualisierungen und den Vertretungsplan gewissenhaft zu beachten. Die Zugangsregelungen bleiben bestehen.

Für die weitere Öffnung der Schule wünsche ich gutes Gelingen und jetzt noch ein schönes Maiwochenende

Mit herzlichen Grüßen

Ihr/Euer



Bernd Wenzel
Schulleiter

Pirna, 01. Mai 2020

Nachfolgend werden die wesentlichen Regelungen der neuen Allgemeinverfügung vom heutigen 01.Mai 2020 auszugsweise dargestellt.

Auszüge aus der

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Einstellung des Betriebs von Schulen und Kindertageseinrichtungen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 1. Mai 2020, Az: 15- 5422/4

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Bis einschließlich 22. Mai 2020 gilt:

1.1 An Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Sinne des Sächsischen Schulgesetzes sowie des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen finden kein Unterricht oder sonstige schulische Veranstaltungen statt. Bei der Erbringung schulischer Leistungen sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, nicht in persönlichen Kontakt mit der Schule zu treten.

Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf

1.1.1 die Durchführung von Prüfungen und Konsultationen. Ferner kann Unterricht jeweils in den Abschlussklassen und -jahrgängen sowie Vorabschlussklassen und -jahrgängen an allgemeinbildenden Schulen (einschließlich der entsprechenden Bildungsgänge an den Schulen des zweiten Bildungsweges), an berufsbildenden Schulen und an den Förderschulen (mit Ausnahme des Förderschwerpunktes geistige Entwicklung) erteilt werden; ...

Voraussetzung ist, dass beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern, schulfremden Prüfungsteilnehmern, Lehrkräften und sonstigem erforderlichem Personal sowie Personensorgeberechtigten in den Schulgebäuden die Einhaltung der hygienischen Anforderungen gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus gewährleistet ist. ...

1.2 ...

1.3 Internate an Schulen sind weiterhin geschlossen. Es findet keine Betreuung statt. Dies gilt nicht zur Absicherung der Prüfungen und des Unterrichts in den Abschluss- und Vorabschlussjahrgängen (siehe 1.1.1). Dies gilt auch nicht zur Absicherung des Unterrichts in der Klassenstufe 4 der Grund- und Förderschulen (siehe 1.1.2). Es gilt ebenfalls nicht für die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 19.03.2020 genannten Einrichtungen.

- 1.4 Kinder, Schülerinnen und Schüler, schulfremde Prüfungsteilnehmer und Studentinnen und Studenten dürfen die in Ziffer 1.1 bis 1.3 genannten Einrichtungen außer zum Zwecke der in den Ziffern 1.1.1 bis 1.1.5 genannten Anlässe nicht betreten. ...
7. Die Ziffern 1.2 sowie 3 bis 9 und die Anlagen 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung treten am 4. Mai 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Allgemeinverfügung am 6. Mai 2020 in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 17. April 2020, Aktenzeichen 15-5422/4, bleibt mit Ausnahme der Ziffern 1.2 sowie 3 bis 8 und der Anlagen 1 und 2 bis zum 5. Mai 2020 in Kraft. ...

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 29 bis 31 IfSG genannten Maßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Sachsen und darüber hinaus in ganz Deutschland derzeit stark verbreitet. In zahlreichen Landkreisen und Kreisfreien Städten des Freistaates Sachsen wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

In den Schulen und Kindertageseinrichtungen besteht weiterhin eine Ansteckungsgefahr und die Gefahr der Aufrechterhaltung von Infektionsketten. In der Kindertagespflege ist aufgrund der kleinen Gruppen bis max. fünf Kindern eine individuelle Betreuung durch nur eine Bezugsperson möglich. Dadurch ist ein geschütztes und überschaubares Setting sowohl für die betreuten Kinder als auch die Kindertagespflegepersonen und damit ein besserer Schutz vor Ansteckung gegeben. Damit ist eine reguläre Betreuung in der Kindertagespflege im Zuge einer schrittweisen Gesamtstrategie gerechtfertigt.

Für eine Unterbrechung von Infektionsketten in Schulen und in der Kindertagesbetreuung ist eine weitgehende Schließung der Einrichtungen zumindest für einen weiteren Zeitraum erforderlich, da nur so das Ansteckungsgeschehen wirksam unterbunden werden kann. Auch in anderen Bundesländern wird in Vollzug des IfSG entsprechend vorgegangen.

Zwar erkranken Kinder und Jugendliche nach bisherigen Erkenntnissen in der Regel nicht schwer an Covid-19. Sie können aber grundsätzlich ebenso wie Erwachsene Überträger von SARS-CoV-2 sein, ohne selbst Symptome der Krankheit zu zeigen.

Eine vollständige Gewährleistung von Hygienevorschriften und Hygieneketten kann in Schulen und Kindertageseinrichtungen – abhängig vom Alter der betreuten Kinder und Jugendlichen – bei voller Besetzung nicht immer sichergestellt werden. Auch ergeben sich im Schulalltag mannigfaltige soziale Kontakte, die eine Ausbreitung des Infektionsgeschehens unterstützen können. Es besteht ohne weiteres Handeln die Gefahr, dass es über Schulen und die genannten Gemeinschaftseinrichtungen zu einem Eintrag in die Familien und andere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens kommt. Dadurch würde sich der Infektionsdruck auf die mittlere Generation der Erwerbstätigen als auch auf die höheren Altersgruppen, bei denen die Gefahr schwerer Verläufe der Erkrankung mit Covid-19 erhöht, steigen.

Aus den genannten Gründen ist es notwendig, über einen zeitlich begrenzten Zeitraum bis zum 22. Mai 2020 die in Ziffer 1 genannten Einrichtungen weitgehend zu schließen, um das Infektionsgeschehen im Freistaat Sachsen zu verlangsamen und zur Verlangsamung des

Infektionsgeschehens in den angrenzenden Bundesländern und darüber hinaus beizutragen. Dadurch werden infektionsrelevante Kontakte in fast 5.000 Betreuungs- und Bildungseinrichtungen für einen weiteren Zeitraum unterbunden bzw. stark minimiert. Es soll damit erreicht werden, dass sich die Ausbreitung der Krankheit Covid-19 weiter eingedämmt bleibt. Die Maßnahme trägt entscheidend dazu bei, Erkrankungsfälle über einen längeren Zeitraum zu strecken und Versorgungsengpässe in Krankenhäusern zu vermeiden. Die Maßnahme dient insgesamt dem Gesundheitsschutz.

Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) machen die Allgemeinverfügung erforderlich. Rechte der Kinder und Jugendlichen, der Eltern und des Personals an Schulen und Einrichtungen treten demgegenüber zurück. Auch mit Blick auf die zeitliche Befristung ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Zu Ziffer 1

Zu Ziffer 1.1 und den Ziffern 1.1.1 bis 1.1.5

Nach Ziffer 1.1 entfallen an den Schulen in Sachsen Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen. Schülerinnen und Schüler sind von der Anwesenheit im Unterricht und an der Schule befreit. Dies gilt auch für sonstige schulische Veranstaltungen. Sie sind aber zur häuslichen Erbringung von schulischen Leistungen verpflichtet, ohne in persönlichen Kontakt mit der Schule zu treten. Ihnen werden Aufgaben über analoge oder digitale Wege vermittelt, die sie im häuslichen Umfang abarbeiten können. Die genaue Ausgestaltung dieser Lernangebote trifft die Schulleitung und das Landesamt für Schule und Bildung.

Ausgenommen wird die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie der Unterricht in den Abschlussklassen bzw. –jahrgängen sowie in den Vorabschlussklassen bzw. –jahrgängen. Eine Durchführung von Prüfungen und dem o.g. Unterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie an Schulen des zweiten Bildungsweges ist möglich, da dafür die gesamten Schulgebäude genutzt werden können und sich nur verhältnismäßig wenige Schüler, schulfremde Prüfungsteilnehmer, Lehrer und sonstiges erforderliches Personal im Schulgebäude aufhalten. Bei einem Gymnasium gehören beispielsweise nur rund ein Viertel der üblichen Schülerschaft zur gymnasialen Oberstufe der Jahrgangsstufen 11 und 12 Unterricht und Prüfungsgeschehen kann dabei räumlich so entzerrt werden, dass Infektionen nach menschlichem Ermessen weitgehend vermieden werden können. Unter diesen Voraussetzungen ist dies auch unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertret- und durchführbar. Allerdings hat die Schule die in der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus genannten Voraussetzungen einzuhalten.

Die Unterrichtung in den Klassenstufen 4 der Grund- und Förderschulen (mit Ausnahme der Mittelstufe der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) einschließlich eines schulischen Angebotes und eines Betreuungsangebotes ist vertretbar, da damit ebenfalls nur ein Bruchteil (an den Grundschulen ca. ein Viertel) der üblichen Schülerschaft anwesend ist. Die altersbedingt höhere Einsichtsfähigkeit der Schüler der Klassenstufe 4 gegenüber den Schülern der darunterliegenden Klassenstufen in die an der Schule zu realisierenden Hygienemaßnahmen zur Senkung des Infektionsrisikos rechtfertigt es, bei der schrittweisen Öffnung der Grundschulen zunächst mit dieser Klassenstufe zu beginnen. Dieses Vorgehen trägt auch den Empfehlungen des Epidemiologischen Bulletins 19| 2020 des Robert-Koch –Instituts vom 23.04.2020 Rechnung, in dem es heißt: „Eine schrittweise und altersadaptierte Wiedereröffnung von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen sind daher aus fachlicher Sicht vertretbar,...“ Ferner heißt es dort: „Aufgrund der ungeklärten Rolle von Übertragungen zwischen Kindern und Jugendlichen (...) sollte initial jedoch

der Schwerpunkt auf der Zulassung älterer Jahrgänge liegen, da sich diese am ehesten an Abstands- und Hygieneregeln halten können.“ Das Vorgehen trägt auch dazu bei, mit dieser Altersgruppe von Schülern Erfahrungen in der Umsetzung von Abstands- und Hygieneregeln zu gewinnen, die für weitere Schritte der Öffnung auch für andere Klassenstufen zu einem späteren Zeitpunkt wertvoll sind.

Die Nutzung der Schulgebäude und der Schulgelände für andere Zwecke ist hiervon nicht betroffen. Hierüber entscheidet der jeweilige Schulträger.

Die Lehrkräfte befinden sich weiterhin im Dienst. Gleiches gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung. ...

Zu Ziffer 1.3.

Die Ziffer stellt klar, dass auch Internate von der bisherigen Schließung umfasst sind. Ausnahmen von der Schließung werden für die begrenzte Gruppe von Schülern, für die wieder ein unterrichtliches Angebot realisiert wird oder die an Prüfungen teilnehmen, eröffnet.

Zu Ziffer 1.4

Die Ziffer flankiert die vorgenannten Maßnahmen mit einem entsprechend differenzierten Betretungsverbot der Schulen und Betreuungseinrichtungen.

Zu Ziffern 1.5 und 1.6

Die Regelungen für einen sehr begrenzten Personenkreis folgen der Logik, Prüfungen zu ermöglichen – auch für Abiturienten an Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung und Prüfungsteilnehmer an den Sportoberschulen. Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Graecums, Hebraicums und Latinums für Studierende der Technischen Universität Dresden und der Universität Leipzig, die eine Ergänzung zum Abitur darstellen, finden an den Universitäten statt. Die entsprechenden Infektionsschutzmaßnahmen können für diesen begrenzten Personenkreis an den Universitäten umgesetzt werden. ...

Zu Ziffer 6

Vor dem Hintergrund der weiteren Entscheidungen zur stufenweisen Öffnung unter Beachtung des fortgehenden Infektionsgeschehens, um einen unkontrollierten Wiederanstieg des Infektionsgeschehens zu vermeiden, ist ein Anspruch auf Notbetreuung für Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe (Integrationskinder) im Lebensalter bis zur Einschulung durchaus vertretbar. Für diese Kinder wurde aufgrund ihrer persönlichen Situation ein Förderbedarf festgestellt.

Zu Ziffer 7

Hier handelt es sich um die an anderer Stelle der Allgemeinverfügung getroffene Regelung, die nunmehr aus Gründen der Systematik hier verortet wird.

Zu Ziffer 10

Ziffer 10 regelt das gestaffelte Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung und das entsprechende gestaffelte Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung vom 17. April 2020, Aktenzeichen 155422/4.

Dresden, den 1. Mai 2020

Dagmar Neukirch
Staatssekretärin Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt